



UNTERWEISUNG COVID-19-Maßnahmengesetz

Gültig ab

Name, Vorname	
Straße, Haus Nr	
PLZ, Ort, Land	

Fahrgemeinschaften:

Es ist ein 3G-Nachweis mitzuführen und einen FFP2-Maske zu tragen

Ort der beruflichen Tätigkeit:

Beginnend mit **1. November 2021** ist am Arbeitsplatz/Baustelle ein **3G-Nachweis** zu erbringen. Wenn am jeweiligen Arbeitsort ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, braucht es gemäß der 3. Corona-Maßnahmenverordnung künftig einen Impf-, Genesungs- oder Testnachweis. Dies gilt somit für all jene, die in ihrem Arbeitsalltag mit anderen Menschen in Kontakt kommen.

Als „3G-Nachweis“ im Sinne § 1 Abs 2 COVID-19-MV gelten folgende Nachweise:

-Nachweis über eine gültige Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID19 (Gültigkeit variiert je nach Impfung zwischen 270 und 360 Tagen)

-Genesungsnachweis über eine den letzten 180 Tagen überstandene Infektion

-Nachweis über ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

Der 3G-Nachweis ist von der jeweiligen Person für die Dauer des Aufenthalts am Arbeitsort bereitzuhalten (§ 1 Abs 5 COVID-19-MV).

Ab 11. Jänner 2022 ist eine FFP2-Maske in öffentlichen Orten auch im Freien zu tragen, wenn ein Abstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht bei Personen aus dem gleichen Haushalt bzw. engen Bezugspersonen sowie dann, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen nur kurzzeitig unterschritten wird.

Es sind alle Schutzbestimmungen auf der Baustelle und die Maßnahmen des Covid-19-Gesetzes strikt einzuhalten!

Ort, Datum

Unterschrift des Unterwiesenen